

Antragsverfahren

nach der Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach

Haupt- und Finanzausschuss am 19.04.2021, TOP 9.1

Vor der Sitzung



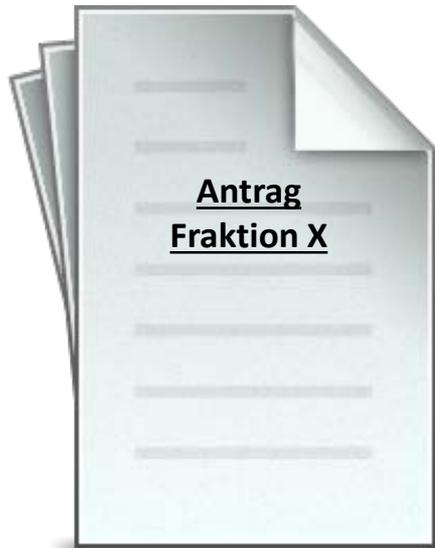
Anträge können
von jedem Ratsmitglied und jeder Fraktion
bis zum **10. Arbeitstag vor der Sitzung**
gestellt werden (vgl. § 2 GeschO).

Anträge sind mit einer **Begründung** und
einem **Beschlussvorschlag** zu versehen
(vgl. § 3 GeschO).

Der **Bürgermeister / Ausschussvorsitzende**
setzt die Tagesordnung fest und **hat** dabei die
Anträge von Ratsmitgliedern und Fraktionen
aufzunehmen (vgl. § 2 GeschO / kein
materielles Prüfungsrecht!).

Einladung / Tagesordnung /
Sitzungsunterlagen gehen den
Gremienmitgliedern am
8. Arbeitstag vor der Sitzung
zu (vgl. § 1 GeschO).

In der Sitzung



1

Diskussion

Antragsteller erläutern und begründen ihren Antrag / werben um Unterstützung ihres Antrages durch eine Mehrheit des Rates.

2

Beschlussfassung mit folgenden Optionen

- a) Antrag wird beschlossen.
- b) Antrag wird mit Änderungen / Ergänzungen beschlossen.
- c) Antrag wird als Prüfauftrag an die Verwaltung bzw. als Auftrag einen detaillierten Beschlussvorschlag auszuarbeiten, beschlossen.
- d) Antrag wird in ein weiteres Gremium verwiesen.
- e) Antrag wird wegen Beratungsbedarf zurückgestellt oder in die Fraktionen verwiesen.
- f) Antrag wird von den Antragstellern zurückgezogen.
- g) Antrag wird abgelehnt.

Nach der Sitzung

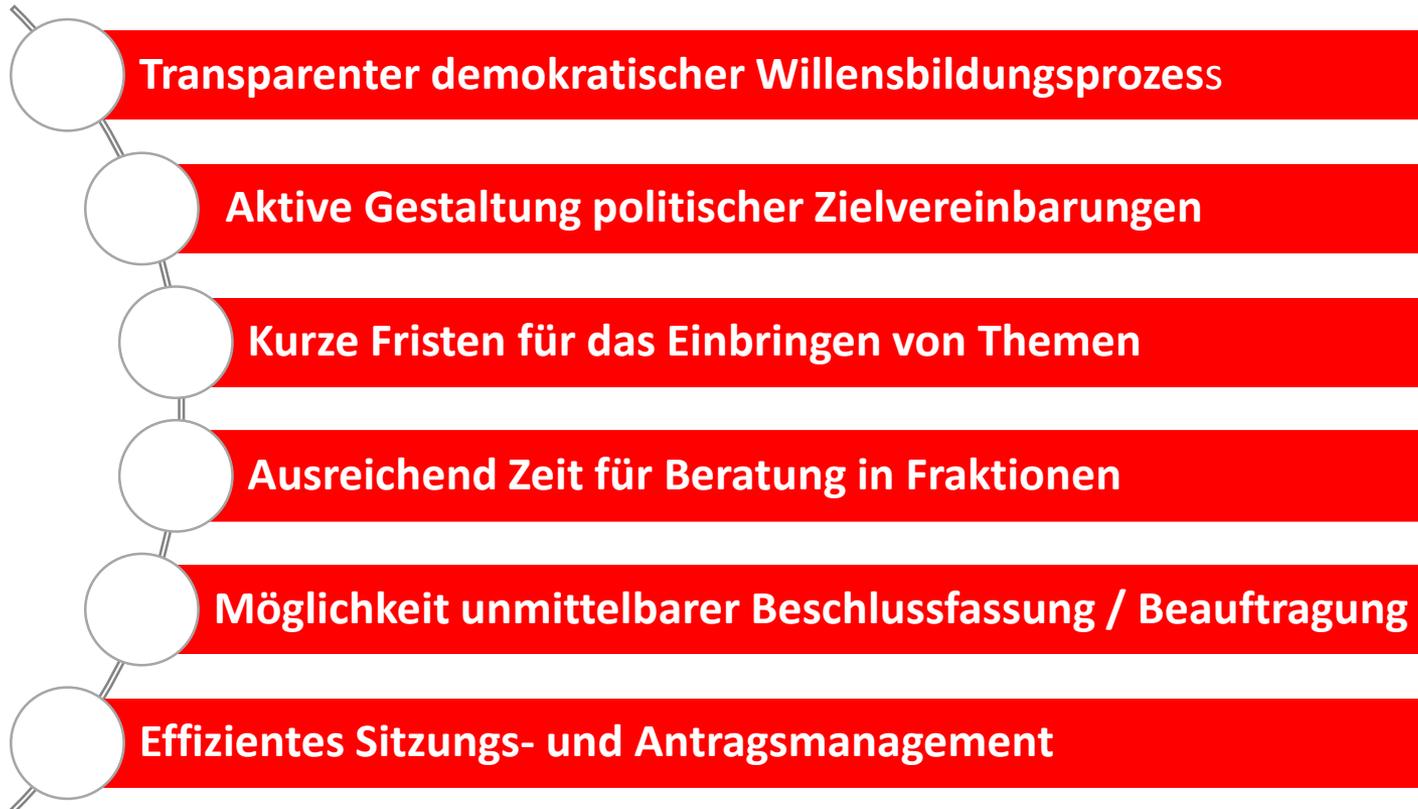


3

Beschlusscontrolling

Über die beschlossenen Anträge wird dem zuständigen Gremium (das für die Beschlussfassung verantwortlich ist) zum Umsetzungsstand in der ersten Gremiensitzung des Jahres berichtet. Start des Beschlusscontrollings mit der neuen Wahlperiode / Erste Berichte zum Jahresbeginn 2022!

Nutzen



Rechtliche Einordnung

§ 48 GO

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Dem Ratsmitglied wird **aufgegeben**, im Interesse der Handlungsfähigkeit und Arbeitskraft aller anderen Ratsmitglieder bezogen auf sein konkretes Anliegen selbst in Erfahrung zu bringen, **ob sich im Rat eine ausreichende Anzahl von Mitstreitern findet**, die die fragliche Initiative ebenfalls einer öffentlichen Thematisierung zuführen wollen, oder ob sich im Rat sogar eine Mehrheit in der Sache selbst findet (OVG NRW, Beschluss vom 18. August 2011 – 15 A 1574/11– www.nrw.de, Rdn. 24).

Auch wenn eine Angelegenheit entsprechend dem Vorschlag einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so bedeutet dies nicht, dass die Antragsteller in der Sache selbst eine Entscheidung des Rates verlangen können. **Der Rat hat daher zu entscheiden, ob er sich mit der Angelegenheit befassen darf oder will.**

Auch bleibt es **dem Rat unbenommen**, die Angelegenheit **zu vertagen oder an einen Ausschuss zu überweisen. Ein Recht auf eine sofortige Beschlussfassung besteht nicht**, wohl aber darauf, den Antrag zunächst zu begründen.

(vgl. Kommentierung Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 62 GO NRW).

Rechtliche Einordnung

§ 62 GO

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates vor.

In welcher Form der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates vorbereitet, unterliegt seinem Ermessen. Daraus folgt, dass **der Rat dem Bürgermeister keine generellen Vorgaben darüber machen kann, wie und in welcher Form er die Ratssitzung vorbereitet.**

(OVG NRW, Beschluss vom 10. Oktober 2019 – 15 A 808/ 17 – juris, Rdn. 18; OVG NRW, Urteil vom 29. April 1988 – 15 A 2207/ 85 – juris, Rdn. 4 = DVBl. 1989, 164; NVwZ-RR 1989, 155)

(vgl. *Kommentierung Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 62 GO NRW*).



Foto: Kehrein

Gemeinsam für Rheinbach!